Stadt Rottenburg am Neckar

Rechnungsprüfungsamt

Bericht über die örtliche Prüfung der

Eröffnungsbilanz

zum 01.01.2017

Prüfungsbericht vom:	26. November 2020
Rechtsgrundlagen:	Art. 13 Abs. 5 S. 4 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts
Prüfer/in:	Manuela Bühler
	Ursula Vees
	Sonja Möhrle
	Christine Stopp
	Silke Kiesel
Prüfungszeit:	29.07.2019 bis 16.12.2019
	21.09.2020 bis 16.12.2020
	(jeweils mit Unterbrechungen)

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsauftrag 6

2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung 6

2.1 Gegenstand der Prüfung 6

2.2 Art und Umfang der Prüfung 7

3. Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung 8

3.1 Allgemeine Bilanzierungsgrundsätze 8

3.2 Bewertungsgrundsätze 9

4. Wesentliche Aussagen zur Prüfung der Eröffnungsbilanz 10

5. Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2017 11

5.1 Aktiva 12

5.2 Passiva 13

6. Aktiva: Feststellungen zu den einzelnen Positionen 14

6.1 Immaterielles Vermögen 14

6.2 Sachvermögen 14

6.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 15

6.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 16

6.2.3 Infrastrukturvermögen 18

6.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden 20

6.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler 20

6.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge 20

6.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung 21

6.2.8 Vorräte 21

6.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau 21

6.3 Finanzvermögen 22

6.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen 22

6.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden, Stiftungen oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen 22

6.3.3 Sondervermögen 22

6.3.4 Ausleihungen 23

6.3.5 Wertpapiere 24

6.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen 24

6.3.7 Privatrechtliche Forderungen 24

6.3.8 Liquide Mittel 25

6.4 Aktive Rechnungsabgrenzung 25

7. Passiva: Feststellungen zu den einzelnen Positionen 26

7.1 Kapitalposition 26

7.1.1 Basiskapital 26

7.1.2 Rücklagen 26

7.1.3 Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses 26

7.1.4 Sonderposten 26

7.2 Rückstellungen 27

7.2.1 Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen 27

7.2.2 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren 28

7.3 Verbindlichkeiten 28

7.3.1 Geldschulden 28

7.3.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften 28

7.3.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen 29

7.3.4 Sonstige Verbindlichkeiten 29

7.4 Passive Rechnungsabgrenzung 29

8. Anhang 30

8.1 Feststellungen 30

8.2 Sonstige Pflichtangaben im Anhang 30

8.3 Zusätzliche Angaben und sonstige Informationen 31

9. Bescheinigung 31

Abkürzungsverzeichnis

AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
eER	Erneuerbare Engerien Rottenburg am Neckar
eG	Eingetragene Genossenschaft
EVR	Energieversorgung Rottenburg am Neckar GmbH
GemHVO	Verordnung des Innenministeriums über die Haushaltswirtschaft der Gemeinden - Gemeindehaushaltsverordnung
GemKVO	Verordnung des Innenministeriums über die Kassenführung der Gemeinden - Gemeindekassenverodnung
GemO	Gemeindeordnung Baden-Württemberg
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
HGB	Handelsgesetzbuch
RPA	Rechnungsprüfungsamt
SER	Stadtentwässerung Rottenburg am Neckar
SWR	Stadtwerke Rottenburg am Neckar GmbH
TBR	Technische Betriebe Rottenburg am Neckar
Voba	Volksbank
WBR	Wohnbau Rottenburg am Neckar
WTG GmbH i.L.	Wirtschaftsförderungs- und Tourismusgesellschaft mit beschränkter Haftung in Liquidation
WTG	Wirtschaft Tourismus Gastronomie Rottenburg am Neckar

Hinweis:

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen von +/- einer Einheit (TEUR, Prozent usw.) auftreten.

1. Prüfungsauftrag

Ab dem 01.01.2017 wird die Haushaltswirtschaft der Stadt Rottenburg am Neckar nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) im Rechnungsstil der doppischen Buchführung auf der Grundlage der Gemeindeordnung (GemO) und Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) geführt (§ 77 Abs. 3 GemO).

Der Gemeinderat der Stadt Rottenburg hatte am 21.04.2015 in öffentlicher Sitzung die Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) zum 01.01.2017 beschlossen und die Verwaltung beauftragt, die hierzu erforderlichen Schritte in die Wege zu leiten.

Damit die kommunale Haushaltswirtschaft erstmals im doppischen Rechnungsstil geführt werden kann, soll gemäß Art. 13 Abs. 5 des Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 04.05.2009 eine Eröffnungsbilanz erstellt und geprüft werden.

Die Rechnungsprüfung und damit auch die Prüfung der Eröffnungsbilanz obliegt nach geltender Rechtslage (§§ 112, 110 GemO) dem zuständigen Rechnungsprüfungsamt (RPA) der Stadt Rottenburg am Neckar.

Die Eröffnungsbilanz ist spätestens zum Ende des ersten doppischen Haushaltsjahres dem RPA vorzulegen und soll innerhalb von sechs Monaten ab Vorlage vom RPA geprüft werden.

2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

2.1 Gegenstand der Prüfung

Nach Art. 13 Abs. 5 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts finden für die Eröffnungsbilanz die Vorschriften für die Bilanz Anwendung. Die Eröffnungsbilanz ist in einem Anhang zu erläutern. Dieser Anhang war ebenfalls Gegenstand der Prüfung.

Bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz und des Anhangs waren insoweit neben den Vorschriften der GemO auch die Vorschriften der GemHVO sowie die Verwaltungsvorschrift zum Produkt- und Kontenrahmen (VwV Produkt- und Kontenrahmen) und der Bilanzierungsleitfaden (Stand 08/2014) zu berücksichtigen. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass auf Unrichtigkeiten und Verstößen beruhende falsche Angaben, die das in der Eröffnungsbilanz und im Anhang vermittelte Bild über die Vermögens- und Finanzlage wesentlich verzerren, mit hinreichender Sicherheit erkannt und aufgezeigt werden konnten. Alle Prüfungsergebnisse sind vollständig dokumentiert.

Die Eröffnungsbilanz wurde in öffentlicher Gemeinderatssitzung am 09.04.2019 eingebracht und am 15.04.2019 der örtlichen Prüfungsinstanz, dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Rottenburg zur Prüfung übergeben.

Über die Feststellung der Eröffnungsbilanz liegt noch kein Beschluss des Gemeinderats vor.

2.2 Art und Umfang der Prüfung

Die Arbeit des RPA ist generell von der Absicht geprägt, die Verwaltung bei ihren Aufgaben mit Sach- und Methodenkompetenz und einem hilfreichen Blickwinkel von außen konstruktiv zu unterstützen ohne die besondere Aufgabenstellung der Prüfung dabei zu vernachlässigen. Somit hat das RPA den Umstellungsprozess sehr intensiv begleitet und viele fachliche Inputs im Rahmen von beratender Tätigkeit und begleitender Prüfung in das Projekt eingebracht.

Die begleitende Prüfung durch das RPA im Vorfeld der Eröffnungsbilanz war ausdrücklich zulässig und aus Sicht des RPA auch sinnvoll. Hier ging es insbesondere um grundsätzliche Bewertungsfragen sowie Fragen zur Vorgehensweise und korrekten Dokumentation.

Die eigentliche wertmäßige Prüfung der Eröffnungsbilanz konnte allerdings erst erfolgen, nachdem sie tatsächlich erstellt war.

Diese Prüfung soll unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit Aussagen über die Richtigkeit und Vollständigkeit mit hinreichender Sicherheit treffen können. Eine Vollprüfung ist aus wirtschaftlichen und zeitlichen Gründen nicht möglich. Die Prüfung wurde deshalb auf wesentliche Teilbereiche beschränkt.

Für die Prüfung der Eröffnungsbilanz gelten die Grundsätze der Prüfung einer Bilanz entsprechend. Die Prüfung der Eröffnungsbilanz ist darauf ausgerichtet, dass

- die gesetzlichen und ortsrechtlichen Vorschriften eingehalten wurden,
- die stetige Aufgabenerfüllung der Stadt Rottenburg am Neckar bewertbar ist,
- in der Eröffnungsbilanz das Vermögen richtig nachgewiesen wurde (§ 110 Abs.1 Nr.4 GemO),
- bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz die überleitenden Buchungsvorgänge vom kameralen Rechnungswesen in das doppische Rechnungswesen sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt wurden (§ 110 Abs. 1 Nr. 2 GemO),
- die Rückstellungen korrekt ausgewiesen wurden. Dem korrekten Ausweis der Rückstellungen kommt besondere Bedeutung zu, da Rückstellungen Verpflichtungen darstellen, welche in der Vergangenheit eingegangen wurden und welche in der Zukunft zu Ausgaben führen werden.

Im Rahmen der Prüfung wurden Nachweise für die Angaben in der Eröffnungsbilanz und im Anhang auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie sich auf den gesamten Prüfungsbereich verteilten und den größtmöglichen Prüfungserfolg versprachen.

Die Datenbasis für die Prüfungsarbeiten waren die Inventare zum Grundvermögen, zu den Forderungen, den Verbindlichkeiten, den Rechnungsabgrenzungsposten und Rückstellungen.

Die Prüfungshandlungen für die Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten Systembeurteilungen (Verlässlichkeit des Verfahrens zum Beispiel bei der Bewertung), Plausibilitätsprüfungen sowie stichprobenweise Einzelfallprüfungen.

3. Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung

Eine kommunale Körperschaft, die ihre Haushaltswirtschaft im doppischen Rechnungsstil führt, soll den Grundsätzen ordnungsmäßer Buchführung (GoB) folgen (§ 34 Abs. 2 GemHVO und § 95 Abs. 1 GemO).

3.1 Allgemeine Bilanzierungsgrundsätze

Die bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz in erster Linie relevanten Grundsätze sind:

- Bilanzidentität (§ 43 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO):
  Stimmen die Wertansätze in der Eröffnungsbilanz mit denen der Schlussbilanz (Vermögensrechnung) des Vorjahres überein?
- Wesentlichkeit (abgeleitet aus § 95 Abs. 1 GemO i.V.m. § 63 Abs. 1 GemHVO):
  Eine Berichtigung der Eröffnungsbilanz ist nur dann vorzunehmen, wenn es sich um einen wesentlichen Betrag handelt.
- Wahrheit, Glaubwürdigkeit (§ 110 Abs.1 Nr.4 GemO):
  Sind alle Informationen über die Werte der Einzelposten mit Belegen, Buchungen, Verträgen bestätigt? Ist der Gegenstand vorhanden?
- Ordnungsmäßigkeit (§ 77 Abs. 3 GemO):
  Wurden nur im Gesetz zugelassene Erfassungs- und Bewertungsverfahren (inklusive Wahlrechte) bei der Bewertung der Einzelposten angewandt?
- Richtigkeit, Willkürfreiheit bzw. subjektive Wahrhaftigkeit (§ 95a GemO):
  Sind alle Werte sachlich richtig begründet und geben damit ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild über die Vermögenslage der Stadt wieder?
- Klarheit, Verständlichkeit (§ 95 Abs. 1 GemO):
  Ist die Anwendung der Verfahren im Einzelfall für sachverständige Dritte nachvollziehen?
- Vollständigkeit (§§ 95 Abs. 1 Satz 3 GemO, 40 Abs. 1 GemHVO):
  Enthält der Bilanzansatz sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rückstellungen, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen?
- Wirtschaftlichkeit (§ 77 Abs. 2 GemO):
  Stehen Aktivierungs- und Wertermittlungsaufwände sowie auch der Prüfaufwand in einem vernünftigen wirtschaftlichen Verhältnis zum Wert der Bilanzposition? Kosten-Nutzen der Informationsbeschaffung sollten in einem angemessenen Verhältnis stehen.
- Bilanzierungsfähigkeit:
  Befand sich der Vermögensgegenstand im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt?
- Kaufmännisches Vorsichtsprinzip (§ 43 Abs. 3 GemHVO):
  Wurden im Zweifel für Vermögen niedrigere und für Schulden höhere Werte angesetzt (Imparitätsprinzip)?
- Wertaufhellungsprinzip (§ 43 Abs. 3 GemHVO):
  Wurden zum Bilanzstichtag auch die wertaufhellenden Tatsachen (vorhersehbare Risiken und erkannte Wertminderungen) bei der Bewertung berücksichtigt?

- Verrechnungs- oder Saldierungsverbot (§ 40 Abs. 2 GemHVO):
  Forderungen dürfen nicht mit Verbindlichkeiten verrechnet werden.
- Stetigkeit:
  Der Grundsatz der Stetigkeit bezieht sich auf die Bewertungsmethoden und auf Ansatz- und Ausweisfragen. Aus Gründen der Vergleichbarkeit sind stets die gleichen Gliederungsbegriffe und –schemata für die Bilanz zu verwenden.

3.2 Bewertungsgrundsätze

Das Prinzip der Einzelbewertung nach § 43 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO besagt, dass Vermögensgegenstände und Schulden einzeln zu erfassen und zu bewerten sind, so dass sich die Bewertung jedes einzelnen Vermögensgegenstands und jeder einzelnen Schuldenposition an den individuellen Gegebenheiten ausrichtet. Ausnahmeregelungen für kommunale Körperschaften sind in §§ 45, 37 GemHVO ausgeführt, sie betreffen die Bildung von Gruppen gleichartiger Vermögensgegenstände.

Zur Erleichterung der erstmaligen Erfassung des Vermögens gibt es nach § 62 GemHVO Vereinfachungsregelungen, von denen die Stadt Rottenburg wie folgt Gebrauch gemacht hat:

- Verzicht auf die Erfassung und Bewertung von beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen vor dem Zeitraum von 6 Jahren vor Eröffnungsbilanzstichtag (§ 62 Abs. 1 S. 4 GemHVO), mit Ausnahme höherwertiger Vermögensgegenstände wie zum Beispiel Feuerwehrfahrzeuge oder Friedhofswesen.
- Ansatz von Erfahrungswerten bei Vermögensgegenständen, deren Anschaffung oder Herstellung länger als sechs Jahre vor dem Eröffnungsbilanzstichtag erfolgte und deren tatsächliche AHK nicht oder nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand ermittelt werden konnten (§ 62 Abs. 2 - 3 GemHVO).
- Verzicht auf den Ansatz von geleisteten Investitionszuschüssen (§ 62 Abs. 6 S. 2 GemHVO).
- Ansatz von aktuellen Durchschnittswerten für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, Grünflächen, Straßengrundstücke sowie weitere niederwertige Grundstücke (§ 62
  Abs. 4 GemHVO). Basis hierfür waren die Bodenrichtwerte des Gutachterausschusses auf Grundlage der Kaufpreissammlungen.

Als weitere Bewertungsgrundsätze sind zu nennen:

- Wirklichkeitstreue Bewertung (§ 43 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO):
  Wurden alle vorhersehbaren Risiken und Verluste berücksichtigt, die bis zum Abschlussstichtag entstanden bzw. bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt geworden sind. Der wesentliche Regelungsinhalt ist hier die Übernahme des kaufmännischen Vorsichtsprinzip durch die GemHVO. Allerdings wird bei mehreren Bewertungsvarianten der wahrscheinlichsten und nicht rein aus Vorsichtsgründen der niedrigeren Variante der Vorzug gegeben.
- Grundsatz der Periodenabgrenzung (§ 43 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO):
  Nach dem Grundsatz der Periodenabgrenzung sind Aufwendungen und Erträge des Haushaltsjahres unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen zu berücksichtigen.

4. Wesentliche Aussagen zur Prüfung der Eröffnungsbilanz

Der erste Entwurf der kompletten Eröffungsbilanz wurde dem RPA nach der Einbringung der vorläufigen Eröffnungsbilanz in den Gemeinderat (Beschlussvorlage Nr. 2019/097) am 15.04.2019 übergeben.

Anregungen, Auffälligkeiten, Fragen und Beanstandungen zu den einzelnen Themenfeldern wurden vom RPA in einer Datei zusammengefasst und der Kämmerei zur Beantwortung bzw. Korrektur am 16.12.2019 zurückgegeben. Die Korrekturen und Beantwortungen wurden von der Kämmerei vorgenommen und in vorbildlicher Weise nachvollziehbar dokumentiert. Diese Dokumentation wurde dem RPA zusammen mit der endgültigen Eröffnungsbilanz am 17.08.2020 übergeben. Das RPA prüfte abschließend die vorgenommenen Korrekturen und erstellte den Prüfungsbericht.

Die Bilanzsumme stellt das Bilanzvolumen dar und entspricht der Schlusssumme der Aktiva bzw. der Passiva. Die Eröffnungsbilanz der Stadt Rottenburg am Neckar hat zum 01.01.2017 ein Bilanzvolumen von 291.390.898,91 EUR.

Das Grundschema der Eröffnungsbilanz basiert auf den Vorgaben der GemO (§ 91 GemO) und der GemHVO (§§ 40 – 46 u. 52, 62 GemHVO). Die vom RPA geprüften Unterlagen entsprachen diesen Vorschriften. Die Bilanz wurde in Kontoform entsprechend § 52 GemHVO aufgestellt.

Ergänzungen zur Bilanz hat das RPA gesondert dargestellt.

Die Bewertung des immobilen und infrastrukturellen Vermögens ist in der Eröffnungsbilanz von herausragender Bedeutung, da in der Regel zwischen 80 und 90 Prozent des kommunalen Vermögens der Kategorie Immobilien zuzurechnen sind. Die Bewertung erfolgt im Grundsatz zu Herstellungs- und Anschaffungswerten, vermindert um die darauf basierenden Abschreibungen (§ 91 Abs. 4 Satz 1 GemO).

Die Erfassung und Bewertung des gesamten unbeweglichen Vermögens der Stadt Rottenburg am Neckar wurde bis zum Stichtag 31.12.2015 durch die Firma iib Institut Innovatives Bauen Dr. Hettenbach GmbH durchgeführt. Die Stadtkämmerei führte die Bewertung für das unbewegliche Vermögen, das nach dem 31.12.2015 erworben wurde, fort.

Das bewegliche Vermögen der letzten 6 Jahre vor dem Bilanzstichtag, einschließlich des hochwertigen Straßenzubehörs, wurde ebenfalls von der Stadtkämmerei erfasst. Lediglich das Vermögen der Deponien, Märkte, Schlachthöfe, Friedhöfe, Backhäuser und Bauhöfe sowie die Beteiligungen wurden aus dem Altbestand in das neue System übernommen. Für die Mehrzweckhallen, die zum Bilanzstichtag als Betriebe gewerblicher Art (BgA) geführt wurden, wurde die bereits vorhandene, in Excel geführte Anlagebuchhaltung übernommen und ergänzt.

Einzelheiten und Details zur Bewertung sind im Erläuterungsteil der Eröffnungsbilanz sowie in der Dokumentation der Vermögensbewertung ausreichend dargestellt.

Aus Sicht des RPA wurde die richtige Entscheidung getroffen, für die Eröffnungsbilanz das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen nach den einheitlichen Bilanzierungsrichtlinien des NKHR neu zu bewerten und den Großteil dieser Bewertung durch eine externe Fachfirma durchführen zu lassen.
Zeitlich wie fachlich war dies eine der größten Herausforderungen im Umstellungsprozess.

Der Abgleich der Werte der Eröffnungsbilanz mit denen der Jahresrechnung 2016 war ebenfalls sehr zeitaufwendig. Die Ergebnisse des Sachbuchs für haushaltsfremde Vorgänge 2016 wurden durch manuelle oder maschinelle Verfahren in das doppische System übergeleitet, soweit es sich um Bestände von Vermögen und Schulden handelt, die der Eröffnungsbilanz zuzurechnen ist.

Unsere Prüfung ergab, dass die in den Erläuterungen ausgewiesenen Positionen in der Eröffnungsbilanz zutreffend zugeordnet wurden.

5. Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2017

Die Eröffnungsbilanz ist die Basis des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) und Voraussetzung für die Erstellung des ersten doppischen Jahresabschlusses. Es müssen sämtliche Vermögens- und Kapitalpositionen wirklichkeitsgetreu in der Eröffnungsbilanz abgebildet werden.

Der Aufbau der Eröffnungsbilanz entspricht den in § 52 GemHVO enthaltenen Vorschriften.

§ 62 GemHVO sieht für die erstmalige Bewertung in der Eröffnungsbilanz Vereinfachungsmöglichkeiten vor, die auf den Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz sowie eventuelle Berichtigungen nach § 63 GemHVO beschränkt sind. Die wahrgenommenen Vereinfachungsregeln sind im Textteil der Eröffnungsbilanz dargestellt.

5.1 Aktiva

Auf der Aktivseite der Bilanz wird das bewertete Vermögen der Stadt ausgewiesen. Diese Seite repräsentiert somit die Mittelverwendung bzw. das historisch vorhandene Vermögen. Die Erläuterungen der Aktiva finden sich im Kapitel „Aktiva: Feststellungen zu den einzelnen Positionen“.

Eröffnungsbilanz der Stadt Rottenburg am Neckar zum 01.01.2017 (gemäß §§ 62, 52 GemHVO)	
Aktiva	**Wert**
1. Vermögen	291.189.318,34 EUR
1.1 Immaterielles Vermögen	42.209,33 EUR
1.1.1 Konzessionen	0,00 EUR
1.1.2 Lizenzen	5.942,80 EUR
1.1.3 Ähnliche Rechte	36.266,53 EUR
1.1.4 Sonstiges immaterielles Vermögen	0,00 EUR
1.1.5 Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	0,00 EUR
1.2 Sachvermögen	218.531.520,51 EUR
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	59.439.318,41 EUR
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	87.179.866,76 EUR
1.2.3 Infrastrukturvermögen	57.257.126,47 EUR
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	0,00 EUR
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	262.037,00 EUR
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	2.264.094,12 EUR
1.2.7 Betriebs und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	868.638,28 EUR
1.2.8 Vorräte	0,00 EUR
1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	11.260.439,47 EUR
1.3 Finanzvermögen	72.615.588,50 EUR
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	13.026.100,00 EUR
1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen	95.063,40 EUR
1.3.3 Sondervermögen	2.005.000,00 EUR
1.3.4 Ausleihungen	22.060.562,94 EUR
1.3.5 Wertpapiere	8.955.405,70 EUR
1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen	3.158.961,56 EUR
1.3.7 Forderungen aus Transferleistungen	0,00 EUR
1.3.8 Sonstige privatrechtliche Forderungen	2.236.166,28 EUR
1.3.9 Liquide Mittel	21.078.328,62 EUR
2. Abgrenzungsposten	201.580,57 EUR
2.1 Aktive Rechnungsabgrenzung	201.580,57 EUR
2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	0,00 EUR
3. Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag)	0,00 EUR
Bilanzsumme Aktiva	291.390.898,91 EUR

5.2 Passiva

Die Passivseite der Bilanz repräsentiert die Mittelherkunft. Sie weist Verbindlichkeiten, Rückstellungen und das Eigenkapital der Stadt aus. Die Erläuterungen der Passiva finden sich im Kapitel „Passiva: Feststellungen zu den einzelnen Positionen“.

Eröffnungsbilanz der Stadt Rottenburg am Neckar zum 01.01.2017 (gemäß §§ 62, 52 GemHVO)	
Passiva	**Wert**
1. Kapitalposition	213.080.343,23 EUR
1.1 Basiskapital	212.790.840,28 EUR
1.2 Rücklagen	289.502,95 EUR
1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00 EUR
1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00 EUR
1.2.3 Zweckgebundene Rücklagen	289.502,95 EUR
1.3 Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	0,00 EUR
1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00 EUR
1.3.2 Jahresfehlbetrag	0,00 EUR
2. Sonderposten	42.532.708,53 EUR
2.1 für Investitionszuweisungen und -zuschüsse	19.660.073,22 EUR
2.2 für Investitionsbeiträge	17.869.203,68 EUR
2.3 für Sonstiges	5.003.431,63 EUR
3. Rückstellungen	354.024,75 EUR
3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen	138.351,16 EUR
3.2 Unterhaltsvorschussrückstellungen	0,00 EUR
3.3 Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien	0,00 EUR
3.4 Gebührenüberschussrückstellungen	0,00 EUR
3.5 Altlastensanierungsrückstellungen	0,00 EUR
3.6 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	215.673,59 EUR
3.7 Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs	0,00 EUR
4. Verbindlichkeiten	30.604.138,45 EUR
4.1 Anleihen	0,00 EUR
4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	15.853.699,91 EUR
4.3 Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	8.959.712,97 EUR
4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	5.456.477,19 EUR
4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00 EUR
4.6 Sonstige Verbindlichkeiten	334.248,38 EUR
5. Passive Rechnungsabgrenzung	4.819.683,95 EUR
Bilanzsumme Passiva	291.390.898,91 EUR

6. Aktiva: Feststellungen zu den einzelnen Positionen

Auf der Aktivseite der Bilanz wird das Vermögen mit den zum Bilanzstichtag ermittelten Werten aufgeführt. Es handelt sich um eine Dokumentation der Mittelverwendung. Es wird damit die Frage beantwortet, wo das Kapital der Kommune angelegt ist. Sie enthält gemäß § 52 Abs. 3 GemHVO das Immaterielle Vermögen, Sachvermögen, Finanzvermögen (einschließlich liquide Mittel), Abgrenzungsposten und Nettoposition (nicht abgedeckter Fehlbetrag – bei der Eröffnungsbilanz nicht vorhanden).

6.1 Immaterielles Vermögen

Immaterielle Vermögensgegenstände sind durch Entgelt erworbene Rechte, die zu Anschaffungskosten zu bewerten sind. Immaterielles Vermögen, das nicht entgeltlich erworben wurde, darf nicht aktiviert werden (§ 40 Abs. 3 GemHVO).

Als immaterielles Vermögen hat die Stadt Rottenburg insgesamt 42.209,33 EUR ausgewiesen; in dieser Position enthalten sind Lizenzen mit 5.942,80 EUR sowie DV-Software mit 36.266,53 EUR. Nicht entgeltlich erworbenes immaterielles Vermögen war gemäß § 40 Abs. 3 GemHVO nicht aktiviert.

Nach § 62 Abs. 1 GemHVO kann im Rahmen der erstmaligen Bewertung für die Eröffnungsbilanz bei beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen von einer Bilanzierung abgesehen werden, wenn die Anschaffung länger als 6 Jahre vor dem Bilanzstichtag zurückliegt. Diese Vereinfachungsmöglichkeit wurde wahrgenommen. Außerdem wurde festgelegt, dass die für das bewegliche Vermögen angewandte Vereinfachungsmöglichkeit gemäß § 38 Abs. 4 GemHVO auch für die immateriellen Vermögensgegenstände gelten soll. Demnach erfolgt eine Aktivierung erst ab einem Nettowert von 1.000 EUR.

Die Prüfung ergab, dass der Wert der Bilanzposition mit **42.209,33 EUR** korrekt ermittelt wurde.

6.2 Sachvermögen

Die Sachanlagen stehen der Stadt Rottenburg am Neckar dauerhaft zur Verfügung und stellen den wesentlichen Teil des Anlagevermögens dar. Aus dem Bereich des Sachvermögens wurden im Rahmen der Prüfung der Eröffnungsbilanz die unbebauten Grundstücke, die bebauten Grundstücke und das Infrastrukturvermögen einer ausführlichen Betrachtung unterzogen.

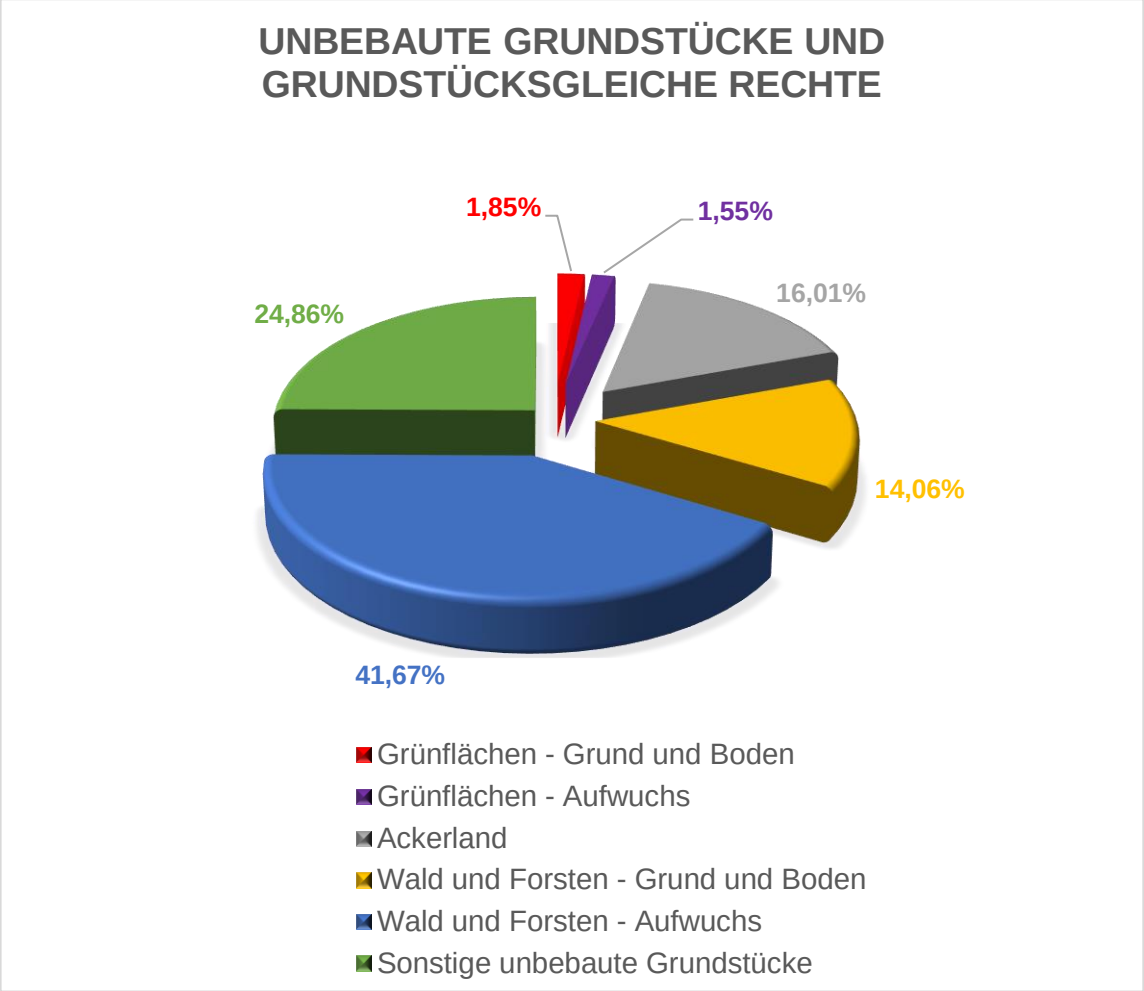
Die Wertermittlung für bebaute Grundstücke geht immer von einer getrennten Wertermittlung für die Bauten und den zugehörigen Grund und Boden aus. Der Wert der Sachanlagen belief sich auf **218.531.520,51 EUR.**

Die Vollständigkeit der Erfassung aller im Eigentum der Kommune stehenden unbebauten und bebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechten wurde durch Stichproben und Analysen überprüft. Mit hinreichender Wahrscheinlichkeit kann davon ausgegangen werden, dass die wesentlichen Bestandteile des städtischen Sachanlagevermögens tatsächlich bewertet wurden. Die Abgrenzungen erfolgten korrekt. Doppelt aufgenommene Vermögensgegenstände wurden keine gefunden.

6.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Die Gesamtfläche der unbebauten Grundstücke betrug 37.633.450 m².

Der Gesamtwert aller unbebauten Grundstücke belief sich auf **59.439.318,41 EUR** und verteilte sich prozenual folgendermaßen:



Gemäß dem Leitfaden zur Bilanzierung (Stand 08/2014) sind als Anschaffungskosten für Grundstücke deren Kaufpreis sowie die Nebenkosten anzusetzen. Sollten diese nicht oder nur durch erheblichen Mehraufwand ermittelbar sein, ist der örtliche Bodenrichtwert (BRW) zum Zeitpunkt der Beschaffung anzusetzen.

Die Bewertung der Grundstücke wurde größtenteils durch die Firma iib vorgenommen. Grundlage für die Bewertung waren die Anschaffungs- und Herstellungskosten (Grunderwerbskaufpreis und die Nebenkosten) zum Anschaffungszeitpunkt. Waren diese nicht bekannt, wurden gemäß § 62 GemHVO für die Bewertung rückindizierte Vergleichswerte angesetzt.

Das konkrete Vorgehen zur Bewertung der unbebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte wurde von der Firma iib im Endbericht vom 15.09.2016 vollständig und nachvollziehbar dokumentiert.

Die Prüfung des RPA konzentrierte sich vor allem auf die Vollständigkeit der städtischen Grundstücke und deren korrekte Bewertung. Grundlage der Prüfung waren die Exposés, Grundbücher, excel-Tabellen aus dem Automatisierten Liegenschaftsbuch des Amtes für Vermessung und Bodenordnung (ALB) und dem Geographischen Informationssystem (GIS) sowie Kaufverträge und Bodenrichtwerte des Gutachterausschusses bei der Stadt Rottenburg am Neckar.

In der folgenden Tabelle sind die Durchschittswerte pro qm unbebauter Fläche nach Anlageklasse ersichtlich:

Anlage klasse	Bezeichnung	Buchwert in EUR	Fläche in qm	Ø EUR pro qm
A1000	Grünflächen Grund und Boden	1.097.734,69	146.105	7,51
A1020	Ackerland	9.513.990,87	4.050.769	2,35
A1040	Wald, Forsten Grund und Boden	8.360.116,49	32.159.014	0,26
A1060	Sonstige unbebaute Grundstücke	14.774.791,87	1.277.529	11,57

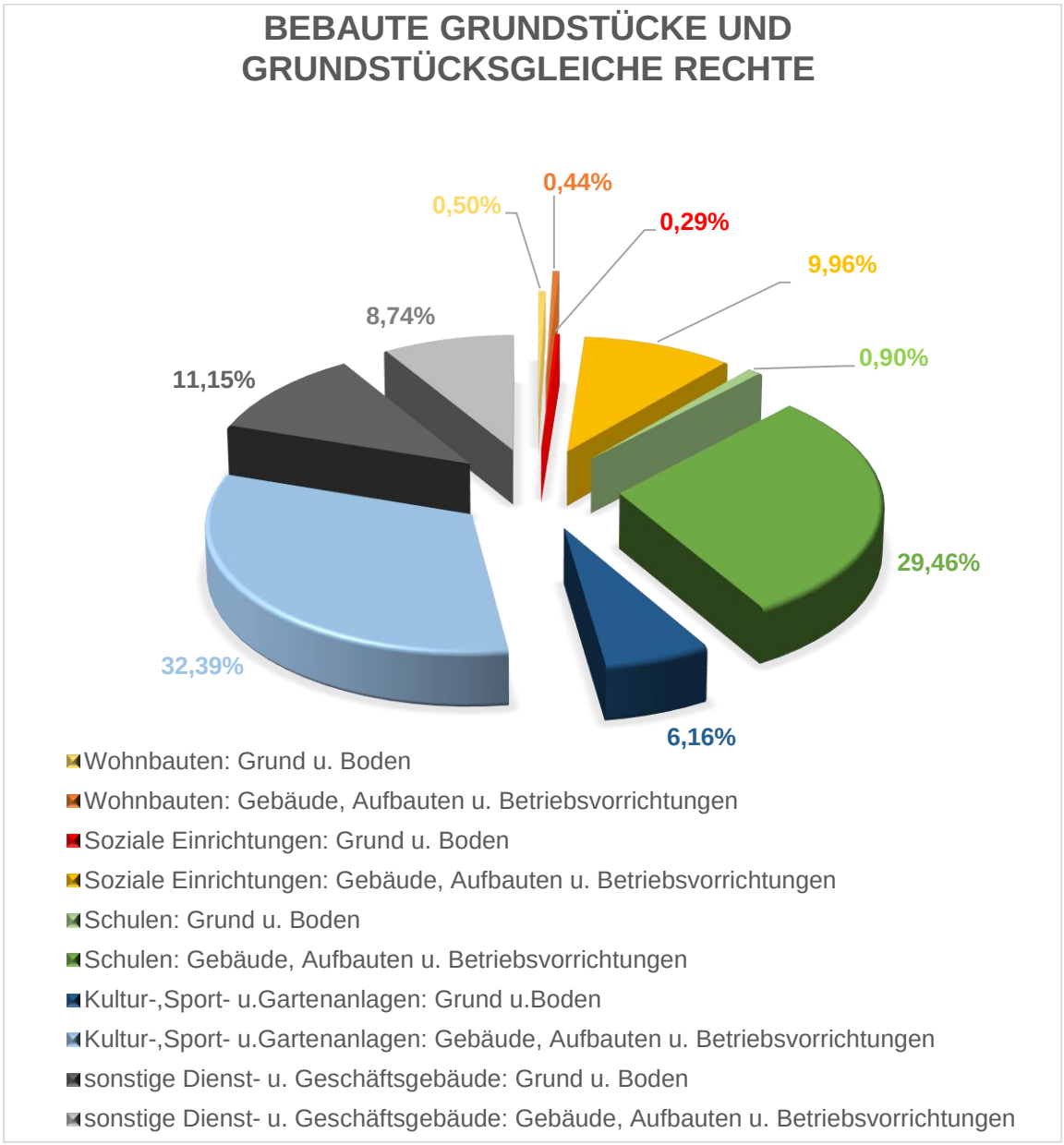
Die Bewertung der unbebauten Grundstücken erfolgte in Übereinstimmung mit den Bewertungsvorschriften. Die Ansätze in der Bilanz sind dem Grunde und der Höhe nach mit **59.439.318,41 EUR** korrekt ausgewiesen.

6.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Zu den bebauten Grundstücken zählen alle Grundstücke, die mit Gebäuden bebaut sind. Gebäude sind alle nach den Regeln der Bautechnik geschaffenen Vermögensgegenstände, die Wohn-, Verwaltungs- oder Betriebszwecken dienen. Hierzu zählen insbesondere: Wohnbauten, Büro-, Betriebs- und Lagergebäude, Schulen, kulturelle und soziale Einrichtungen wie zum Beispiel Kindertagesstätten, Jugendclubs, Seniorenfreizeitstätten, Veranstaltungszentren, Gemeindehäuser und sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude wie zum Beispiel Rathäuser, Feuerwehrgerätehäuser, etc..

Grund und Boden wurde analog zu den unbebauten Grundstücken bewertet. Die darauf befindlichen Gebäude und sonstigen Aufbauten unterliegen der Abschreibung und wurden getrennt erfasst.

Der Gesamtwert der Bilanzposition „Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte“ belief sich auf **87.179.866,76 EUR**. Prozentual teilt sich der Wert wie folgt auf:



Die ausgewiesenen Werte umfassen neben den Grundstücks- und Gebäudewerten auch die Aufbauten und die Ausstattung wie Außenanlagen, Parkplätze, Küchen und Betriebsvorrichtungen. Auf ein Grundstück können daher mehrere Gebäude und Aufbauten entfallen.

Für die Bewertung der Gebäude wurden grundsätzlich (mindestens die letzten 6 Jahre vor dem Bilanzierungszeitpunkt) die AHK abzüglich der Abschreibungen zugrunde gelegt. Sofern diese nicht oder nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand ermittelt werden konnten, wurden die Gebäudeversicherungswerte von 1914 herangezogen. Dieser wurde mit Hilfe eines Baukostenindex auf das Erwerbs-/Baujahr gemäß der Indextabelle im Bilanzierungsleitfaden (Stand 08/2014) und ggf. auch in EURO umgerechnet. Die Nutzungsdauer richtete sich nach den Normalherstellungskosten NHK 2000.

Bei wesentlichen Sanierungsmaßnahmen (ab drei und mehr Gewerkegruppen) wurden die Maßnahmen als Wertsteigerung mit dem Gebäude erfasst. Die Restnutzungsdauer der Gebäude wurde dann neu festgelegt.

Die Außenanlagen wurden in drei verschiedene Kategorien eingeteilt und bewertet und wurden getrennt vom Gebäude bilanziert.

Ebenfalls getrennt bilanziert wurden die Sportanlagen.

Für den Großteil der bebauten Grundstücke wurde ein Exposé erstellt, in dem die Bewertung nachvollzogen werden kann. Dies war für die Prüfung des Anlagevermögens sehr hilfreich und sollte für künftige Anlagenzugänge auch erstellt werden.

In der folgenden Tabelle sind die Durchschittswerte pro qm bebauter Fläche nach Anlageklasse ersichtlich:

Anlage-klasse	Bezeichnung	Buchwert in EUR	Fläche in qm	Ø EUR pro qm
A1200	Grundstücke Wohnbauten	434.107,77	23.719	18,30
A1300	Grundstücke soz. Einrichtungen	251.816,94	36.572	6,89
A1400	Grundstücke Schulen	786.822,06	204.560	3,85
A1500	Grundstücke Kultur, Sport u. Gartenanlagen	5.366.457,43	718.438	7,47
A1600	Grundstücke sonstige Dienst.u-Geschäftsgebäuden	9.724.063,28	153.570	63,32

Die Prüfung des RPAes konzentrierte sich wie bereits bei den unbebauten Grundstücken auf die Vollständigkeit der städtischen Gebäude und deren korrekte Bewertung.

Die Ermittlung der bilanzierten Werte von **87.179.866,76 EUR** erfolgte in Übereinstimmung mit den Bewertungsvorschriften.

6.2.3 Infrastrukturvermögen

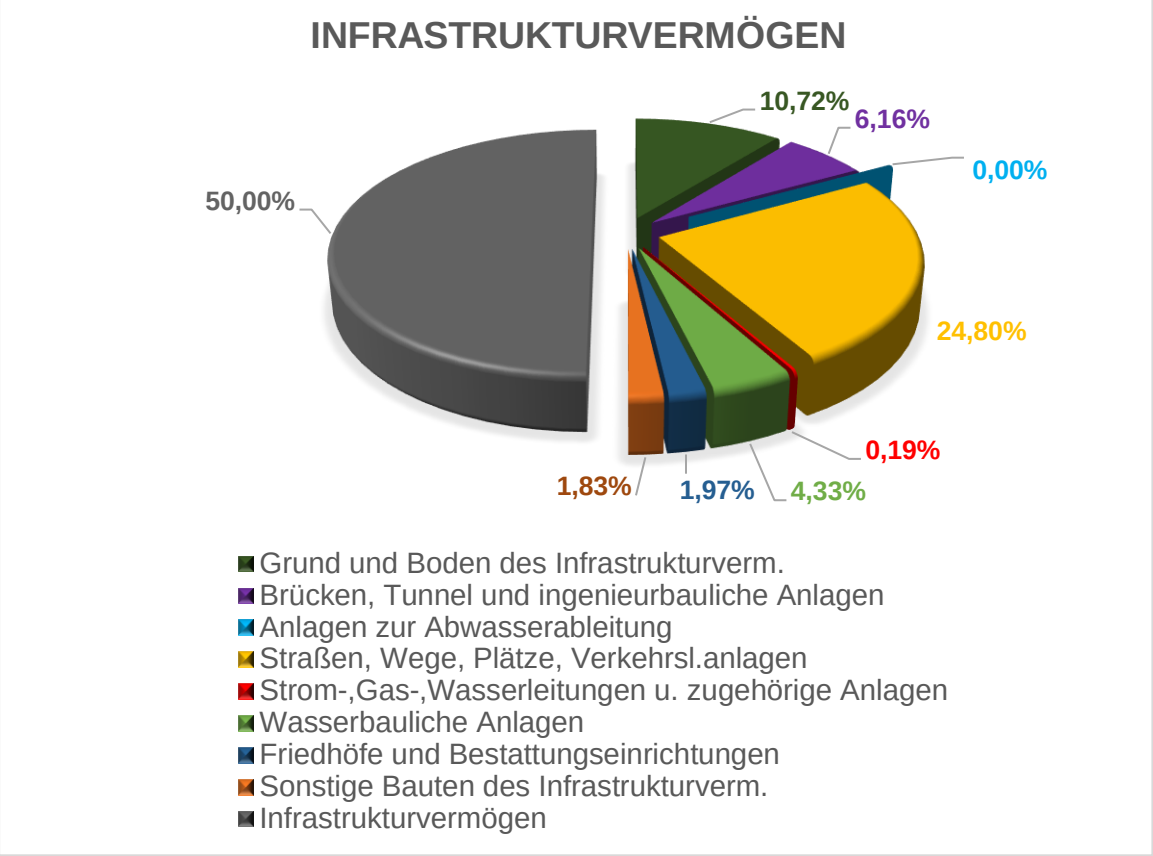
Die baulichen Anlagen des Infrastrukturvermögens umfassen generell Aufbauten wie Straßenkörper, sonstige Verkehrs-, Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen sowie die Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen.

Der Gesamtwert des Infrastrukturvermögens belief sich auf **57.257.126,47 EUR**.

Das Infrastrukturvermögen ist untergliedert in

Anlage-klasse	Bezeichnung	Buchwert in EUR
A2000	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	12.274.285,98
A2020	Brücken, Tunnel und ingenieurbauliche Anlagen	7.048.486,18
A2060 A2100	Anlagen zur Abwasserableitung und Regenwasserkanal	787,20
A2180	Straßen, Wege, Plätze, Verkehrsanlagen	28.403.666,73
A2240 A2280	Strom-, Gas-, Wasserleitungen und zugehörige Anlagen	218.245,92
A2300	Wasserbauliche Anlagen	4.962.194,06
A2360	Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen	2.251.205,00
A2380	Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	2.098.255,40

Die prozentuale Aufteilung der einzelnen Anlagen ist in folgender Grafik zu erkennen:



Die Prüfung des Infrastrukturvermögens befasste sich schwerpunktmäßig mit der Ermittlung und Bewertung des Straßenvermögens.

Der Grund und Boden des Infrastrukturvermögens (Anlageklasse 2000) wurde nach Flurstücken abgebildet. Ingesamt wurden hier 4.589 Flurstücke veranlagt.

In der Anlagenbuchhaltung in SAP wurden in der Anlagenklasse 2180 „Straße, Wege, Plätze“ insgesamt 2.664 Objekte bzw. Straßenabschnitte aufgenommen. Die Kosten für Straßenbegleitgrün, Böschungen und sonstige Teileinrichtungen wie zum Beispiel Aufwuchs, Leitposten, Beschilderung, Gehweg, Gehwegeinfassung, Verkehrsinseln, etc. wurden ebenso mit einbezogen wie die MwSt und die Nebenkosten.

Die Bilanzierung von hochwertigem Straßenzubehör (Beleuchtung, Park- und Verkehrsleitsysteme, Signalanlagen, stationäre Geschwindigkeitsmessanlagen,etc.) wurde wie bewegliches Anlagevermögen behandelt – also keine Bilanzierung der Anlagen, die älter als 6 Jahre waren.

Die Brücken, Tunnel, etc. wurden nach den AHK bilanziert. Waren diese Werte nicht gegeben, wurden hilfsweise Pauschalansätze angewandt. Die Werte bezogen sich auf das Jahr 1996 und wurden auf das Anschaffungs-/Herstellungsjahr indiziert gemäß dem Bilanzierungsleitfaden 2014.

Die Bewertung von sonstigen Infrastrukturbauten erfolgte größtenteils in Übereinstimmung mit den Bewertungsvorschriften. *Lediglich vier Anlagen wurden fälschlicherweise den Anlageklassen A2060 Abwasserreinigung und –ableitung und A2100 Regenwasserkanal (Anlageklassen SER) zugeordnet. Diese Zuordnung hat betragsmäßig keine Auswirkungen und wird im Jahresabschluss 2017 korrigiert.*

Die Höhe der bilanzierten Werte des gesamten Infrastrukturvermögens liegt bei **57.257.126,47 EUR.**

6.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden

Die Stadt Rottenburg am Neckar hat keine Bauten auf fremden Grundstücken. Die Bilanzposition ist deshalb mit **0 EUR** aufgeführt.

6.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Gemäß § 1 des Baden-Württembergischen Denkmalschutzgesetzes obliegt dem Land sowie den Gemeinden die besondere Aufgabe, die ihnen gehörenden und die von ihnen genutzten Kulturdenkmäler zu pflegen und zu überwachen.

Die Stadt hatte immobile Kulturdenkmäler im Wert von **262.037 EUR** ausgewiesen.

Die Bilanzierung der Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler erfolgt über den Anschaffungs-/Herstellungswert. Liegt dieser nicht vor, können Versicherungswerte der Gegenstände herangezogen werden. Liegen weder AHK noch Versicherungswerte vor, kann der Ansatz mit einem Schätz- oder Erinnerungswert erfolgen.

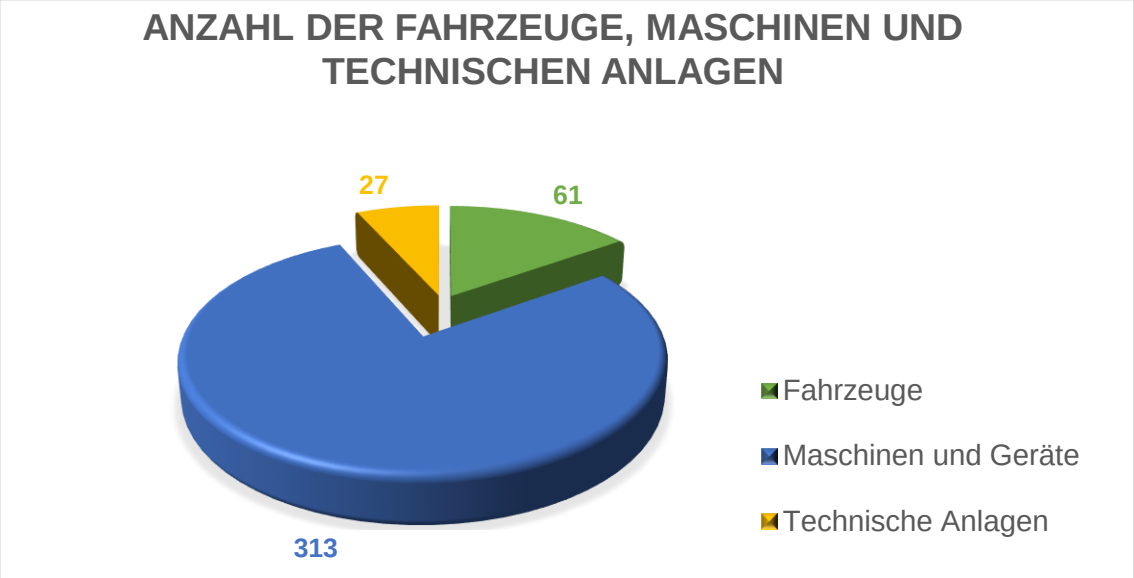
Handelt es sich bei dem Kunstwerk oder Kulturdenkmal um eine Dauerleihgabe, so ist der Gegenstand kein kommunales Eigentum und wird aus diesem Grund nicht in die Bilanz übernommen.

Bewegliche Kunstgegenstände waren nicht vorhanden. Insgesamt wurden elf Kulturdenkmäler/Kunstgegenstände bilanziert. Der Wert für die Bilanzposition „Kulturdenkmäler und Kunstgegenstände“ war ordnungsgemäß gebildet.

6.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Schwerpunkt der Bilanzposition „Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge“ in Höhe von **2.264.094,12 EUR** ist der Fuhrpark der Stadt Rottenburg am Neckar mit 2.026.890,63 EUR (hierin enthalten sind u. a. die Feuerwehrfahrzeuge) gefolgt von den Maschinen und Geräten mit 221.631,87 EUR und den technischen Anlagen mit 15.571,62 EUR.

Mengenmäßig sind in dieser Bilanzposition insgesamt 401 Objekte enthalten, die sich folgendermaßen aufteilen:



Alle relevanten Gegenstände waren vollständig bilanziert. Der Wert der Bilanzposition „Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge“ war ordnungsgemäß ermittelt. *Einige Anlagen wurden der falschen Anlagenklasse zugeordnet. Da diese Korrekturen (Umbuchung in eine andere Anlagenklasse) betragsmäßig keine Änderungen mit sich bringen, werden diese nicht mehr in der Eröffnungsbilanz, sondern erst im Zuge des Jahresabschlusses 2017 vorgenommen.*

6.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Betriebs- und Geschäftsausstattung sind Gegenstände, die der langfristigen Betriebsbereitschaft eines Unternehmens oder einer Körperschaft dienen, aber nicht unmittelbar in der Produktion eingesetzt sind, beispielsweise PCs, Drucker oder Werkstatteinrichtungen.

Betriebs- und Geschäftsausstattung war zum 01.01.2017 mit einem Bilanzwert von **868.638,28 EUR** vorhanden.

Bei der Bewertung wurde die Vereinfachungsregel des § 38 Abs. 4 GemHVO und des § 62 Abs. 1 GemHVO angewendet. Es wurden nur Gegenstände mit einem Wert von über 1.000 EUR netto, die in den letzten sechs Jahren angeschafft wurden, bewertet.

Der ausgewiesene Bilanzwert der Betriebs- und Geschäftsausstattung war ordnungsgemäß ermittelt.

6.2.8 Vorräte

Vorräte sind Vermögensgegenstände, die zum Ge- bzw. Verbrauch dienen und sich noch im Besitz der Stadt befinden. Zu den Vorräten zählen Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, unfertige und fertige Erzeugnisse und Waren.

Bei der Eröffnungsbilanz wurde auf die Bewertung von Vorräten verzichtet, da die Ausgaben bereits das kamerale Haushaltsjahr 2016 belastet haben. Würden Vorräte abgegrenzt werden, würden diese als Aufwand das Haushaltsjahr 2017 erneut belasten.

Die Bilanzposition ist deshalb mit **0 EUR** aufgeführt.

6.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

In der Bilanzposition „Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau“ werden alle Zahlungen für Vermögenswerte aktiviert, die unfertige Anlagen bzw. unfertige Gebäude betreffen. Darüber hinaus werden in dieser Bilanzposition Anzahlungen für noch nicht durchgeführte Lieferungen oder Leistungen aktiviert.

Es lagen geleistete Anzahlungen bzw. Anlagen im Bau vor.

Geleistete Anzahlungen bzw. Anlagen im Bau waren vollständig mit insgesamt **11.260.439,47 EUR** bilanziert. Dieser Wertansatz erfolgte ordnungsgemäß.

6.3 Finanzvermögen

Das Finanzvermögen der Stadt Rottenburg am Neckar belief sich zum Bilanzstichtag auf **72.615.588,50 EUR**. Die Höhe des Finanzvermögens entsprach damit in etwa 25 Prozent des Bilanzvolumens.

Mit einem Betrag von 5.395.127,84 EUR wurden rund sieben Prozent des Finanzvermögens als Forderungen, wie ausstehende Gelder aus Gebühren, Beiträgen und Steuern bilanziert.

Vergebene Kredite (Ausleihungen) schlugen mit 22.060.562,94 EUR zu Buche – dies entspricht rund 30 Prozent des Finanzvermögens.

6.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

Verbundene Unternehmen sind die nach § 95a GemO konsolidierungspflichtigen Einrichtungen unter beherrschendem Einfluss der Gemeinde, d. h. mit mehr als 50 Prozent Beteiligung.

Die Stadt Rottenburg am Neckar hält zum Stichtag 01.01.2017 folgende Anteile:

Bezeichnung	Buchwert in EUR
SWR (100%)	13.000.000,00
WTG GmbH i. L. (51%)	26.100,00

Zusätzlich besteht über die SWR eine mittelbare Beteiligung der Stadt Rottenburg am Neckar an der EVR von 62 Prozent.

Die verbundenen Unternehmen der Stadt Rottenburg am Neckar wurden vollständig erfasst.

Der Wert für die Bilanzposton „Anteile an verbundenen Unternehmen“ war ordnungsgemäß mit **13.026.100,00 EUR** ermittelt.

6.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden, Stiftungen oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen

Beteiligungen sind Anteile an anderen Unternehmen, die bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb durch Herstellung einer dauernden Verbindung zu jenen Unternehmen zu dienen.

Es gab folgende Beteiligungen (Anteile zwischen 20 und 50 Prozent) mit einem Wert von insgesamt **95.063,40 EUR**, die unter der Position „Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen“ bilanziert waren:

Bezeichnung	Buchwert in EUR
Regionales Rechenzentrum Alb-Schwarzwald (Zweckverband)	91.113,40
Kreisbaugesellschaft Tübingen mbH	2.600,00
Standortagentur Tübingen-Reutlingen-Zollernalb GmbH	1.350,00

Beteiligungen waren vollständig erfasst und in der Bilanz ausgewiesen.

6.3.3 Sondervermögen

Nach § 96 GemO zählen zum Sondervermögen mit Sonderrechnung das Gemeindegliedervermögen, das Vermögen der rechtlich unselbständigen örtlichen

Stiftungen, wirtschaftliche Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, öffentliche Einrichtungen, für die aufgrund gesetzlicher Vorschriften Sonderrechnungen geführt werden sowie rechtlich unselbständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen.

Als Wert von Beteiligungen und Sondervermögen wurde das anteilige Eigenkapital nach § 62 Abs. 5 GemHVO angesetzt.

Die Stadt hatte folgendes Sondervermögen in Sinne des § 96 GemO auszuweisen:

Bezeichnung	Buchwert in EUR
TBR (seit 01.01.2005)	2.000.000,00
SER (seit 01.01.2005)	0,00
WTG (seit 01.01.2015)	5.000,00
WBR (seit 01.01.2017)	0,00

Die Prüfung ergab, dass die Stammkapitaleinlage des Eigenbetriebs WBR (gegründet zum 01.01.2017) in der Eröffnungsbilanz im Buchwert nicht enthalten ist. Dies hat buchungstechnische Gründe. Das Sondervermögen wurde am 01.01.2017 als Zugang gebucht.

Die Ermittlung der bilanzierten Werte des Sondervermögens erfolgte in Übereinstimmung mit den Bewertungsvorschriften.

Das vorhandene Sondervermögen von **2.005.000,00 EUR** wurde vollständig erfasst und in der Bilanz ausgewiesen.

6.3.4 Ausleihungen

Ausleihungen im kommunalen Umfeld erfolgen meistens als Fördermaßnahmen, zum Beispiel als Wohnungsbaudarlehen. Sie können auch als Mittel eines wirtschaftlichen Liquiditätsmanagements eingesetzt werden. So können Liquiditätsüberschüsse bzw. Liquiditätsengpässe in verschiedenen Kassen der verbundenen Körperschaften und Unternehmen genutzt bzw. ausgeglichen werden, ohne Kredite gegenüber Dritten aufzunehmen.

Die Stadt Rottenburg am Neckar hatte zum Bilanzstichtag Finanzmittel an zehn Einrichtungen im Wert von insgesamt **22.060.562,94 EUR** ausgeliehen.

Es handelt sich um folgende Ausleihungen:

Bezeichnung	Buchwert in EUR
WBR Trägerdarlehen	5.848.314,16
SER Trägerdarlehen	15.765.618,09
Genossenschaftsanteile Voba Herrenberg-Nagold-Rottenburg	800,00
Genossenschaftsanteile Voba Ammerbuch	153,39
Genossenschaftsanteile eER Rottenburg	5.000,00
Postbaugenosschenschaft	52.642,54
Verschiedene Wohnbaudarlehen	7.821,76
Siedlungswerk Gemeinnützig Gesellschaft für Wohnungs- und Städtebau	46.126,78
Kreisbaugesellschaft Tübingen	228.800,98
Gesellschaft für Wohnungs- und Gewerbebau GWG	105.285,24

Die Ausleihungen der Stadt Rottenburg am Neckar wurden vollständig erfasst.

Die Ermittlung der bilanzierten Werte der Ausleihungen erfolgte in Übereinstimmung mit den Bewertungsvorschriften.

6.3.5 Wertpapiere

Wertpapiere werden nach börsennotierten und nicht börsennotierten Wertpapieren unterschieden. Zu den börsennotierten Wertpapieren zählen zum Beispiel von Aktiengesellschaften ausgegebene Aktien, deren Kurs an einer amtlichen Börse oder einem Sekundärmarkt notiert werden. Sie sind unter der Bilanzposition „Wertpapiere“ auszuweisen, wenn die Stadt mit weniger als 20 Prozent an der Aktiengesellschaft beteiligt war.

Die Stadt Rottenburg am Neckar hatte keine börsennotierten Wertpapiere, die unter der Bilanzposition „Wertpapiere“ auszuweisen wären.

Zu dieser Position gehören aber auch Termineinlagen. Bei dieser Geldanlage handelt es sich um eine Einlage für das kreditähnliche Rechtsgeschäft für den Gewerbepark „Dätzweg“. Die errechneten, angelegten Kassenmittel der Stadt betragen insgesamt **8.950.000,00 EUR.**

Die Prüfung ergab, dass der Bilanzwert korrekt ausgewiesen wurde.

6.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen

Bei den öffentlich-rechtlichen Forderungen handelt es sich um in Geld bewertete Ansprüche für Steuern (Kontenart 159), Beiträge und Gebühren (Kontenart 151). Unter dieser Position sind alle zum 31.12.2016 gebildeten bereinigten Kasseneinnahmereste zu bilanzieren.

Für die Prüfung der Kassenreste wurde dem RPA eine Excel-„Dokumentation Überleitung Kameral zur EöB“ vorgelegt. Es erfolgte sowohl eine summarische Prüfung aller Forderungen als auch einzelne Stichproben auf Richtigkeit.

Öffentlich-rechtliche Forderungen waren vollständig mit einem Wert von **3.158.961,56 EUR** bilanziert.

Die Bewertung von öffentlich-rechtlichen Forderungen erfolgte unter Berücksichtigung der Wertberichtigungen ordnungsgemäß.

6.3.7 Privatrechtliche Forderungen

Eine privatrechtliche Forderung basiert auf einem Schuldverhältnis nach § 241 BGB, zum Beispiel Kauf-, Werk- oder Dienstleistungsverträgen. Zu diesen Forderungen zählen unter anderem: Forderungen im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren oder Dienstleistungen, die noch nicht oder nur zum Teil bezahlt wurden, aufgelaufene Gebäudemieten, Zahlungsrückstände auf Waren oder Dienstleistungen, sofern ihnen keine Kredite zugrunde liegen.

Es waren sonstige privatrechtliche Forderungen vorhanden. Sie waren vollständig mit einem Wert von **2.236.166,28 EUR** bilanziert.

Die Bewertung der sonstigen privatrechtlichen Forderungen erfolgte unter Berücksichtigung der Wertberichtigungen ordnungsgemäß.

6.3.8 Liquide Mittel

Zu den liquiden Mitteln zählen insbesondere der Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten, Schecks, Termingelder und Handvorschüsse.

Die Höhe der liquiden Mittel belief sich zum Stichtag auf **21.078.328,62 EUR**.

Die Abstimmung des kameralen Kassenbestandes mit den liquiden Mitteln hat bei der Prüfung ergeben, dass die ausgewiesenen liquiden Mittel nicht mit dem Kassenbestand der kameralen Haushaltsrechnung übereinstimmt.

Nach dem Bilanzierungsleitfaden (Ziff. 5.3.6) muss der buchmäßige Kassenbestand des letzten kameralen Jahresabschlusses mit den liquiden Mitteln in der Eröffnungsbilanz übereinstimmen.

Die Prüfung hat ergeben, dass der Kassenbestand zum 31.12.2016 (Ist-Mehreinnahme) von 22.653.775,41 EUR nicht in voller Höhe unter der Bilanzposition „Liquide Mittel" in die Eröffnungsbilanz eingebucht wurde. Der Betrag wurde um die Forderungen gegenüber dem Eigenbetrieb SER (verbundene Sonderkasse) in Höhe von 1.377.435,91 EUR korrigiert. Ebenfalls separat ausgewiesen wurde der Aktive Rechnungsabgrenzungsposten der Beamtengehälter für Januar 2017 mit 201.580,57 EUR.

6.4 Aktive Rechnungsabgrenzung

Bei aktiven Rechnungsabgrenzungsposten geht es um Ausgaben (vor dem Bilanzstichtag bezahlt) für Aufwendungen, die erst nach dem Bilanzstichtag anfallen und somit einer anderen Periode zuzurechnen sind. Bei der Stadt Rottenburg am Neckar wurden aktive Rechnungsabgrenzungsposten im Umfang von **201.580,57 EUR** gebildet. Einziger Posten war hier die Beamtenbesoldung für den Monat Januar 2017, die bereits im Dezember 2016 erfolgte.

Für den Ansatz geleisteter Investitonszuwendungen im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz besteht gemäß § 62 Abs. 6 GemHVO ein Wahlrecht, diese zu aktivieren bzw. nicht zu aktivieren. Die Stadt hat sich für die Nichtaktivierung entschlossen.

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten waren in zutreffendem Umfang gebildet worden.

7. Passiva: Feststellungen zu den einzelnen Positionen

7.1 Kapitalposition

In der kommunalen Bilanz wird die Kapitalposition auf der Passiv-Seite als Differenz zwischen Vermögen und Schulden ausgewiesen und entspricht annähernd dem handelsrechtlichen Eigenkapital. Zur Kapitalposition gehören nach § 52 Abs. 4 GemHVO die Bilanzposten „Basiskapital“, „Rücklagen“, „Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses“ und „Sonderposten“.

7.1.1 Basiskapital

Das Basiskapital von **212.790.840,28 EUR** war zutreffend als Differenz zwischen Vermögen und Schulden abzüglich Sonderposten und Rückstellungen berechnet.

7.1.2 Rücklagen

Rücklagen sind Teil der Kapitalpositionen der Bilanz. Zum Zeitpunkt der Umstellung vom kameralen Haushaltsrecht auf die Doppik bestehen keine Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses oder des Sonderergebnisses. Diese können erst über positive Jahresergebnisse der kommenden Haushaltsjahre gebildet werden.

Es wurden Rücklagen in einer Gesamthöhe von **289.502,95 EUR** ausgewiesen.

Es handelt sich um zweckgebundene Rücklagen, hauptsächlich aus Spenden und Erbschaften mit Zweckbestimmung.

7.1.3 Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses

Nicht abgedeckte Sollfehlbeträge aus Vorjahren waren nicht vorhanden.

7.1.4 Sonderposten

Sonderposten werden in der Bilanz zwischen dem Basiskapital und den Rückstellungen bilanziert. Damit wird verdeutlicht, dass sie weder eindeutig dem „Eigenkapital“ noch dem „Fremdkapital“ zugeordnet werden können.

Sonderposten stellen Deckungsmittel für Investitionen dar, die die Kommunen von Dritten ohne Rückzahlungsverpflichtung erhalten haben und nach der Brutto-Methode auf der Passivseite der Bilanz ausweisen und über die Nutzungsdauer des finanzierten Vermögensgegenstandes ertragswirksam auflösen (§ 40 Abs. 4 GemHVO).
Die kommunale Bilanz unterscheidet drei Sonderposten:

- Sonderposten aus Investitionszuweisungen
- Sonderposten aus Investitionsbeiträgen und
- Sonstige Sonderposten.

Bei der Stadt Rottenburg am Neckar wurden Sonderposten im Gesamtwert von **42.532.708,53 EUR** ausgewiesen.

Bei den Sonderposten für Investitionszuweisungen handelt es sich um Mittel, welche die Stadt Rottenburg am Neckar für die Finanzierung von Investitionen (Anschaffung oder Herstellung) in Vorjahren erhalten hat. Diese wurden auf Basis der kameralen

Jahresrechnungen ermittelt. Die Prüfung ergab, dass die Bilanzpostition von 19.660.073,22 EUR korrekt ausgewiesen ist.

Als Investitionsbeiträge gelten die Erschließungs- und Anschlussbeiträge gemäß der §§ 20 ff. KAG in Verbindung mit den städtischen Satzungen, welche für die Herstellung öffentlicher Einrichtungen wie zum Beispiel von öffentlichen Anbaustraßen erhoben werden.Die Prüfung ergab, dass die Bilanzposition mit einem Wert von 17.869.203,68 EUR korrekt ermittelt wurde.

Zu der Bilanzposition Sonderposten für Sonstiges gehören sämtliche Sonderposten im Zusammenhang mit unentgeltlichem Erwerb im Rahmen von Schenkungen oder Geldspenden mit investivem Verwendungszweck, Sonderposten aus Anlagen im Bau sowie die geleisteten Zahlungen für das Ökokonto. Die Prüfung ergab, dass die Bilanzposition mit einem Betrag von 5.003.431,63 EUR korrekt ausgewiesen wurde.

7.2 Rückstellungen

Nach § 90 Abs. 2 GemO sind für ungewisse Verbindlichkeiten und für hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunkts ihres Eintritts unbestimmte Aufwendungen Rückstellungen zu bilden. Sie dürfen nur aufgelöst werden, soweit der Grund hierfür entfallen ist. Die Pflichtrückstellungen sind in § 41 Abs. 1 GemHVO abschließend aufgelistet. Von den möglichen Wahlrückstellungen (§ 41 Abs. 2 GemHVO) wurde kein Gebrauch gemacht.

7.2.1 Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen

Die Bilanzposition „Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen“ beinhaltet die Rückstellungen für Altersteilzeit und Maßnahmen wie zum Beispiel ein Sabbatjahr und Lebensarbeitszeitkonten.

Nach Vollendung des 55. Lebensjahres können Beschäftigte mit der Stadt vereinbaren, in einem Altersteilzeitverhältnis mit im Regelfall halbierter durchschnittlicher Arbeitszeit beschäftigt zu werden. Das Altersteilzeitentgelt der Beschäftigten wird von der Kommune für die Laufzeit der Vereinbarung aufgestockt (meist von 50 Prozent des letzten Nettoeinkommens um 33 Prozentpunkte auf insgesamt 83 Prozent). Darüber hinaus ist durch den Arbeitgeber in der Regel der Beitrag zur Rentenversicherung auf 90 Prozent aufzustocken sowie ggf. eine Abfindung zu zahlen.

Rechtliche Grundlage für die Altersteilzeitverhältnisse sind individuelle oder Betriebsvereinbarungen (zum Beispiel TV ATZ zum TVöD) auf der Grundlage des Altersteilzeitgesetzes. Ebenfalls sind für nicht genommenen Urlaub und nicht vergütete Mehrarbeitszeit Rückstellungen zu bilden.

Von den insgesamt 171 anspruchsberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt gab es zum Bilanzstichtag insgesamt sechs Fälle von Altersteilzeitverträgen nach dem Blockmodell.

Die Rückstellungen für Altersteilzeit waren vollständig und in richtiger Höhe mit **138.351,16 EUR** gebildet. Rückstellungen für ähnliche Maßnahmen gab es keine bei der Stadt Rottenburg am Neckar.

7.2.2 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren

Diese Pflichtrückstellungen gliedern sich in Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren und aus Bürgschaften. Sie sind nur in Höhe der künftig zu erwartenden tatsächlichen Inanspruchnahme zu bilden.

Bei anhängigen oder drohenden Gerichtsverfahren wird eine Rückstellung gebildet, soweit zum Bilanzstichtag Klage erhoben wurde oder damit zu rechnen ist. Zum Bilanzstichtag war ein Rechtsstreit wegen des Vorsteuerabzuges bei den Neubauten der Mehrzweckhalle Dettingen und Wendelsheim und der Voba-Arena anhängig. Der Streitwert beträgt 215.673,59 EUR.

Die Prüfung ergab, dass die Bilanzposition mit einem Wert von **215.673,59 EUR** korrekt berechnet wurde.

7.3 Verbindlichkeiten

Die Bilanzposition „Verbindlichkeiten“ besteht entsprechend den Vorgaben der GemHVO aus Anleihen, Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen, Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Transferverbindlichkeiten sowie aus sonstigen Verbindlichkeiten. Die Stadt Rottenburg am Neckar stellte insgesamt **30.604.138,45 EUR** als Verbindlichkeiten in die Bilanz ein.

7.3.1 Geldschulden

Geldschulden sind Geldbeträge, die der Kommune von einem Dritten zur Verfügung gestellt wurden, mit der Verpflichtung, das aufgenommene Kapital mit Zinsen zurückzuzahlen. Gemäß dem Baden-Württembergischen Kontenrahmen bestehen Geldschulden aus Anleihen, Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen sowie Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung.

Anleihen wurden von der Stadt Rottenburg am Neckar nicht aufgenommen.

Die Stadt Rottenburg am Neckar hatte aufgenommene Kredite für Investitionen mit einem Betrag von **15.853.699,91 EUR** bilanziert. Die Höhe der Schulden entspricht dem Wert des letzten kameralen Jahresabschlusses.

Die Stadt Rottenburg am Neckar hatte bis zum Bilanzstichtag keine Liquiditätskredite (Kassenkredite) in Anspruch genommen. Die Werte der Bilanz waren mit den Angaben der Schuldenübersicht in Übereinstimmung.

Der Betrag der Geldschulden war richtig berechnet und in der Bilanz korrekt ausgewiesen.

7.3.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften

Kreditähnliche Rechtsgeschäfte darf die Gemeinde aufgrund § 77 Abs. 2 GemO („Die Haushaltswirtschaft ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu führen.“) nur realisieren, wenn diese mindestens ebenso wirtschaftlich sind wie eine herkömmliche Durchführung.

Es gab Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften (Finanzierung Bauvorhaben Gewerbepark Dätzweg) von **8.959.712,97 EUR**, die korrekt bilanziert wurden.

7.3.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Bei Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen handelt es sich um Zahlungsverpflichtungen aus noch nicht beglichenen Rechnungen, die im Rahmen von Kauf- oder Werkverträgen, Miet- oder Pachtverträgen und ähnlichen Verträgen im Haushaltsjahr 2016 an die Stadt ausgestellt aber bis zum 31.12.2016 noch nicht bezahlt wurden.

Für die Prüfung der Kassenreste wurde dem RPA eine Excel-„Dokumentation Überleitung Kameral zur EöB“ vorgelegt. Es erfolgte sowohl eine summarische Prüfung aller Verbindlichkeiten als auch einzelne Stichproben auf Richtigkeit.

Zum Bilanzstichtag waren Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen von **5.456.477,19 EUR** vorhanden.

Die Kassenausgabereste aus dem kameralen Vorjahr wurden in die Eröffnungsbilanz übernommen. Nach Abgleich der Kasseneinnahme- und Kassenausgabereste (Jahresabschluss 2016 – kameral) vom 31.12.2016 mit den Forderungen und Verbindlichkeiten (Eröffnungsbilanz – NKHR) zum 01.01.2017 ergab sich aufgrund einer Falschbuchung bei den Kassenausgabenresten bzw. den Verbindlichkeiten eine Differenz von 74,11 EUR. Nach Rücksprache mit der Gemeindeprüfungsanstalt soll diese Differenz dokumentiert werden. Diese Dokumentation der Kämmerei wurde dem RPA vorgelegt (Aktennotiz vom 26.10.2018).

7.3.4 Sonstige Verbindlichkeiten

Unter Sonstige Verbindlichkeiten ist ein Sammel- und Auffangposten zu verstehen. Zu den sonstigen Verbindlichkeiten gehören die Verbindlichkeiten, die nicht schon einer spezielleren Verbindlichkeitsposition zugeordnet worden sind. Hierunter fallen im Wesentlichen Schnittstellen von Personalkosten und debitorische Akontozahlungen, die im Jahr 2016 beschieden wurden, deren Fälligkeit aber im Haushaltsjahr 2017 liegen.

Die Prüfung ergab, dass die Bilanzposition Sonstige Verbindlichkeiten mit einem Betrag von **334.248,38 EUR** korrekt ausgewiesen wurde.

7.4 Passive Rechnungsabgrenzung

Bei passiven Rechnungsabgrenzungsposten handelt es sich um Einnahmen, die erst nach dem Bilanzstichtag zu Erträgen führen.

Als einziger Passiver Rechnungsabgrenzungsposten wurden die Grabnutzungsgebühren passiviert. Grabnutzungsgebühren werden von der Stadt Rottenburg am Neckar für die vorgeschriebenen Liege- bzw. Ruhezeiten erhoben. Die Stadt erhält den ganzen Betrag zu Beginn der mehrjährigen Grabnutzungsdauer. Nach dem Grundsatz der periodischen Zuordnung muss der Ertrag, soweit er auf die folgenden Haushaltsjahre entfällt, in einen passiven Rechnungsabgrenzungsposten eingestellt werden, der in den einzelnen Nutzungsjahren anteilig aufzulösen ist.

Die Stadt Rottenburg am Neckar hatte passive Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von **4.819.683,95 EUR** gebildet.

Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten waren in zutreffendem Umfang gebildet.

8. Anhang

8.1 Feststellungen

Die Eröffnungsbilanz ist in einem Anhang zu erläutern (gem. Art. 13 Abs. 5 S. 2 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts). Der Anhang soll durch notwendige und vorgeschriebene Angaben dazu beitragen, dass mit der Eröffnungsbilanz ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Zu prüfen ist also, ob der Anhang diesem Anspruch gerecht wird. Im Anhang werden diejenigen Angaben aufgenommen, die zu den einzelnen Posten der Bilanz zum Verständnis sachverständiger Dritter notwendig oder vorgeschrieben sind.

Die Prüfung des Anhanges bezog sich im Wesentlichen auf die Einhaltung des § 53 GemHVO. Es sind diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Bilanz oder der Gewinn- und Verlustrechnung vorgeschrieben oder die im Anhang zu machen sind, weil sie in Ausübung eines Wahlrechts nicht in die Bilanz aufgenommen wurden.

Im Wesentlichen geht es darum, folgende Sachverhalte zu erläuten bzw. zu begründen:

- Bewertungsmethoden und Wertansätze in der Bilanz,
- bestimmte Darstellungsweisen,
- Abschreibungsmethoden,
- Bewertung der Vorräte,
- Bewertung von Pensionsrückstellungen,
- Informationen über die Mitarbeiterzahl,
- Haftungsverhältnisse, die auch anzugeben sind, wenn ihnen gleichwertige Rückgriffsforderungen gegenüberstehen,
- noch nicht abgedeckte Fehlbeträge, die nach den einzelnen Jahren getrennt anzugeben waren.

8.2 Sonstige Pflichtangaben im Anhang

Gemäß § 42 GemHVO sind Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre, wie Bürgschaften, Gewährleistungen, eingegangene Verpflichtungen und in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen unter der Vermögensrechnung zu vermerken.

Weiterhin ist nach § 53 Abs. 2 Nr. 4 GemHVO im Anhang der auf die Stadt entfallende Anteil an den beim kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg auf Grund von § 27 Abs. 5 GKV gebildeten Pensionsrückstellungen darzustellen.

Zusätzlich ist laut § 53 Abs. 2 Nr. 7 GemHVO eine Übersicht über die in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen sowie nach Nr. 8 die Nennung der Organe der Stadt zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz (01.01.2017) aufzuführen.

Die Sonstigen Pflichtangaben sind aus Sicht des RPA korrekt aufgeführt.

8.3 Zusätzliche Angaben und sonstige Informationen

Die unter Punkt VI. der Eröffnungsbilanz gemachten zusätzlichen Angaben und Informationen wie Forderungsübersicht nach § 55 Abs. 1 GemHVO, Übersicht über den Stand der Rückstellungen nach § 41 GemHVO, Anlagenübersicht (Vermögensübersicht) nach § 55 Abs. 1 GemHVO, Beteiligungsübersicht und die Schuldenübersicht nach § 55 Abs. 2 GemHVO, entsprechen aus Sicht des RPA den rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten.

9. Bescheinigung

Das RPA hat die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2017 der Stadt Rottenburg am Neckar geprüft. Zur Prüfung lag die Eröffnungsbilanz mit dem Anhang vor.

Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise für die Angaben in der Eröffnungsbilanz überwiegend auf der Basis von Stichproben und Analysen beurteilt.

Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze. In die Prüfung wurden die Belege / Exposés und die Angaben über die Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände einbezogen.

Die Eröffnungsbilanz und der Anhang entsprachen den gesetzlichen Vorschriften. Sie vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt Rottenburg am Neckar.

Die Eröffnungsbilanz ist nach Art. 13 Abs. 5 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom Gemeinderat der Stadt Rottenburg zu beschließen und der Kommunalaufsichtsbehörde sowie der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg vorzulegen.

Nach pflichtgemäßer Prüfung kann die Feststellung der Eröffnungsbilanz empfohlen werden.

Rottenburg am Neckar, 26.11.2020



Manuela Bühler